



## **S A T Z U N G**

### **Verein zur Förderung der Kantorei Oberkassel e. V.**

- Satzung in der Fassung vom 19. Februar 2019

#### **§ 1**

##### Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der KANTOREI OBERKASSEL e. V.“ und ist in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.
2. Der Verein zur Förderung der KANTOREI OBERKASSEL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Kirchenmusik.
3. Ziel des Vereins soll es sein, die kirchenmusikalische Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, insbesondere die Tätigkeit der KANTOREI OBERKASSEL zu unterstützen und damit die Kirchenmusik zu fördern.  
Der Verein veranstaltet selbst keine musikalischen Aufführungen. Dies obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel.  
Unbeschadet der kirchenrechtlichen Verantwortung des/der Kantors/in hat der Verein beratende Funktion bei der Planung der außergottesdienstlichen Konzertsaison. Er bemüht sich, die Kirchenmusik im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel über ihre kirchliche Bedeutung hinaus als Kulturfaktor in Düsseldorf-linksrheinisch zu erhalten, zu diesem Zweck in der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu werben und entsprechende Förderung durch die Stadt zu erreichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, die es unmittelbar oder ausschließlich für die Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel zu verwenden hat.
6. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
7. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.



# Verein zur Förderung der KANTOREI OBERKASSEL e. V.

- Satzung in der Fassung vom 19. Februar 2019 -

## § 2

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

## § 3

### Erwerb und Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erwirbt man durch eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung, die zugleich eine Verpflichtung zu einer regelmäßigen Jahresspende zugunsten des Vereins enthält.  
Die Mindestspende wird durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Änderung der Mindestspende ist in der beabsichtigten Höhe im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Aktive Mitglieder der musikalischen Kreise der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, insbesondere der KANTOREI OBERKASSEL (Sänger, Instrumentalisten und Mitarbeiter) zahlen die Hälfte des Vereinsbeitrags.
3. Für die dem Verein zufließenden Gelder stellt dieser Spendenbescheinigungen aus.
4. Die Mitgliedschaft kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch Einschreiben an den Vorstand, zu Händen des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in gekündigt werden.  
Sie erlischt außerdem durch Tod oder Ausschluss.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gelöscht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, z. B. Verstoß gegen die Satzung, Einstellung der Zahlung. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Beschluss des Vorstandes entscheidet.

## § 4

### Beteiligung an den Aufgaben der KANTOREI OBERKASSEL

1. Geeignete Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, an Planung und Aufbau der KANTOREI OBERKASSEL und an den weiteren musikalischen Kreisen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel mitzuwirken.
2. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, an Arbeits- und Mitarbeiterkreisen der Kantorei ohne Zugehörigkeit zu dieser teilzunehmen.



# Verein zur Förderung der KANTOREI OBERKASSEL e. V.

- Satzung in der Fassung vom 19. Februar 2019 -

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Ehrenvorsitzenden. Er/Sie ist der/die für die Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel jeweils zuständige Pfarrer/in.
  - b) dem/der Vorsitzenden. Er/Sie soll kein Angestellter der Kirchengemeinde sein.
  - c) dem/der Geschäftsführer/in. Er/Sie sollte ein aktives Mitglied der KANTOREI OBERKASSEL sein, jedoch ebenfalls kein/e Angestellte/r der Kirchengemeinde.
  - d) dem/der Schatzmeister/in. Er/Sie verwaltet die Vereinsgelder und soll bei deren Verwendung mit Zustimmung des/der Kantors/in der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel handeln.
  - e) dem/der Kantor/in der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel
2. Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser drei gewählten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen zwei gewählt sind.
5. Der Vorstand übt unter anderem die unter § 1 Ziffer 3 genannte beratende Funktion aus.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.



# Verein zur Förderung der KANTOREI OBERKASSEL e. V.

- Satzung in der Fassung vom 19. Februar 2019 --

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss vom Vorstand entweder zu Ende oder zu Anfang der Konzertsaison der KANTOREI OBERKASSEL eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Dies geschieht durch einfache Briefeinladung des/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich eines Arbeitsberichtes der Kantorei.
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts.
  - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers. Zum Kassenprüfer sollte der/die jeweilige Finanzkirchmeister/in der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel bestellt werden.
  - d) Entlastung des Vorstands.
  - e) Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands.
  - f) Festsetzung der Beiträge und Mindestspenden.
  - g) Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Die Wahl des Vorstands soll in der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Für alle anderen Beschlüsse kann vom Vorstand oder einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2019 beschlossen.